

§ 1 Name des Vereins

Der Verein soll den Namen: „Ökoplant Verein für den ökologischen Arznei- und Gewürzpflanzenanbau e.V.“ führen. Kurzform: ÖKOPLANT e.V.

§ 2 Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist in Grebenstein, Hessische Staatsdomäne Frankenhausen 34393 Grebenstein. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung der Pflanzenzucht im ökologischen Arznei- und Gewürzpflanzenanbau incl. Nachwachsender Rohstoffe, Heilpflanzen und Wildpflanzen. Ökologisch im Sinne der aktuell gültigen EU-Verordnung für den ökologischen Landbau.
2. Der Verein bezweckt die Förderung von Bildung und beruflicher Weiterbildung im ökologischen Arznei- und Gewürzpflanzenanbau.
3. Der Verein bezweckt die Förderung von Wissenschaft und Forschung im ökologischen Arznei- und Gewürzpflanzenanbau.
4. Der Verein setzt sich insbesondere zur Aufgabe:
 - a) den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Erzeugern/Erzeugerinnen und Erzeugervereinigungen ökologischer Arznei- und Gewürzpflanzen untereinander (bzgl. Sortenwahl, Anbautechnik, Kulturführung, Aufbereitungstechnik, Vermarktung) zu organisieren.
 - b) in allen Fragen der Züchtung, des Anbaus, der Verarbeitung und der Vermarktung von ökologisch erzeugten Arznei- und Gewürzpflanzen ein Zusammenwirken zwischen Wissenschaft und Praxis sowie zwischen Erzeugern/Erzeugerinnen und verarbeitenden Betrieben, auch zwischen Erzeugern/Erzeugerinnen und Handel zu fördern.
 - c) die Durchführung von Versuchen, Untersuchungen, Öffentlichkeitsarbeit und Leistungsprüfungen, soweit sie den Absatz von Arznei- und Gewürzpflanzen bzw. deren Aufbereitungsformen fördern können, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu unterstützen.
 - d) selbst Öffentlichkeitsarbeit, soweit als möglich, im Sinne der Förderung ökologischen Arznei- und Gewürzpflanzenanbaus zu leisten.

§ 4 Eintragung und Gemeinnützigkeit

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

1. Der Verein besteht aus Mitgliedern, von denen jedes Mitglied ein Stimmrecht hat. Juristische Vereinigungen haben je eine Stimme.
2. Mitglieder können werden:

- a) Erzeugerinnen/Erzeuger, Handelsbetriebe, be- und verarbeitende Betriebe und Erzeugergemeinschaften von ökologischen Arznei- und Gewürzpflanzen, die mindestens einen Betriebsteil nach der gültigen EU- Verordnung für den Ökologischen Anbau kontrollieren lassen
 - b) Körperschaften, Anbauverbände, Vereinigungen und Organisationen der Erzeugerinnen/Erzeuger, des Handels und der Genossenschaften sowie der verarbeitenden Betriebe von ökologisch angebauten Arznei-, Heil- und Gewürzpflanzen
 - c) Den Zielen des Vereins verpflichtete Firmen und Einzelpersonen
 - d) Staatliche Dienststellen und andere wissenschaftliche Institutionen, die sich mit dem Anbau, der Züchtung, der Beratung oder der Verarbeitung von Arznei- und Gewürzpflanzen, insbesondere der ökologisch Erzeugten, befassen
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Im Beschwerdefall entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Die Mitglieder sind verpflichtet den Zweck des Vereins zu fördern.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. nach schriftlicher Anzeige an den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten vor Ende des Geschäftsjahres, durch das Mitglied selbst.
- 2. Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 3. durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Ein Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die festgesetzten Beiträge in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht entrichtet hat.
- 4. Bei Verlust der Öko-Zertifizierung ist nur noch eine Einzelmitgliedschaft möglich
- 5. durch Tod.

§ 7 Beiträge

werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf fristgerechten Antrag.

§ 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) Dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) Dem/der Kassenwart/Kassenwartin
 - d) Dem Schriftführer/der Schriftführerin
 - e) In den Vorstand können durch die Mitgliederversammlung bis zu drei Beigeordnete gewählt werden. Die Beigeordneten haben im Vorstand insgesamt eine Stimme.
 - f) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 2. Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sind Vertreter von Anbaubetrieben von Arznei- und Gewürzpflanzen, die nach der aktuell gültigen EU-Verordnung für den ökologischen Landbau produzieren.
- 3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, berufen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied für das vakante Amt. Dieses Mitglied bleibt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Es kann nur ein Mitglied des Vorstands auf diese Weise bestellt werden.

Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Die Nominierung erfolgt auf Zuruf. Die Wahl ist geheim durchzuführen. Nach Ablauf der Amtsdauer führen die Vorstandsmitglieder ihr Amt solange weiter, bis eine ordnungsgemäße Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist.

Redaktionell oder rechtlich zwingende Satzungsänderungen können durch den Vorstand ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Die Mitglieder werden mindestens 4 Wochen vor der Satzungsänderung durch den Vorstand über den Inhalt schriftlich informiert.

Es können Online - Vorstandssitzungen einberufen und abgehalten werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft einmal/Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Es können Online - Mitgliederversammlungen einberufen und abgehalten werden.
 - a) Die Online-Versammlungen folgen den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe (GBG): Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern/ Teilnehmerinnen. Es wird höchsten Ansprüchen an die Sicherheit Rechnung getragen. Technische Weiterentwicklungen, die der Abhaltung von Online-Mitgliederversammlungen förderlich sind, werden zügig umgesetzt.
 - b) Es findet eine strenge Zugangskontrolle statt: Sämtliche teilnahmeberechtigten Personen erhalten zu diesem Zwecke eine Woche vor Beginn der Online-Versammlung durch die Geschäftsstelle des Vereins unter Nennung des vorläufigen Beschlussgegenstandes die Zugangsberechtigungsdaten sowie ein Passwort. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen.
2. Der Vorstand beruft außerordentliche Mitgliederversammlungen ein, wenn es das Interesse des Vereines erfordert.
3. Der Vorstand beruft auf Antrag von 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe in schriftlicher Form eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den/die 1. und 2. Vorsitzende/n, den/die Kassenwart/in, den/die Schriftführer/in und maximal drei Beigeordnete. Sie beschließt über:
 - den Geschäftsbericht
 - den Kassenbericht
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Mitgliederbeiträge
 - vorliegende Anträge
 - Satzungsänderungen

§ 10 Form der Berufung einer Mitgliederversammlung

1. Durch den/die 1. Vorsitzende/n und bei dessen/deren Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende/n wird schriftlich 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen und die Leitung übernommen.
2. Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Entscheidungen werden auf Antrag eines Mitgliedes in geheimen Abstimmungen getroffen. Für Satzungsänderungen bedarf es einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die Beschlüsse wiedergibt und die von dem zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen und von einem Vorstandsmitglied zu bestätigen ist.

§ 12 Vergütung von Tätigkeiten

Vereinsmitglieder, die innerhalb des Vereins für satzungsgemäße Zwecke tätig werden, können eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des jeweiligen Ehrenamtsfreibetrages erhalten. Der Vorstand beschließt die Mittelvergabe.

§ 13 Die Auflösung des Vereines

kann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit bei namentlicher Abstimmung beschlossen werden. Das Vereinsvermögen wird im Falle der Vereinsauflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke dem Kultursaat e.V. übertragen, der es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.